

nicht zu dem Recht, das von den Organen des Staates (im engeren Sinne, also von denen der Staatsorganisation) (s. Rz. 23, 24 zu Art. 1) gesetzt wird. Aber noch immer gilt die These von Siegfried Petzold (Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands . . ., S. 666): »Die Beschlüsse der Partei sind das feste Fundament, auf dem das sozialistische Recht aufbaut. Sie bestimmen sein inneres Wesen.« Ihre rechtliche Qualifizierung hat von der Erkenntnis auszugehen, daß der sozialistische Staat zum politischen System der sozialistischen Gesellschaft unter der Suprematie der SED gehört (s. Rz. 23, 24 zu Art. 1). Die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) hat zur Folge, daß die Beschlüsse ihrer obersten Organe die Organe der Staatsorganisation und die der Gesellschaftsorganisation verpflichten. Sie haben daher zwingenden Charakter, sind also Normen.

Die Existenz eines nicht durch die Staatsorganisation gesetzten Rechts in Gestalt des Gewohnheitsrechts ist keine ungewöhnliche Erscheinung. Es kann unter dem Begriff der »Sozialnormen« verstanden werden. Auch die Beschlüsse der obersten Gremien der Partei können als »Sozialnormen« verstanden werden (für die Verhältnisse in der Sowjetunion: Klaus Westen, Die Kommunistische Partei der Sowjetunion und der Sowjetstaat - eine verfassungsrechtliche Untersuchung, S. 271 ff.). Im Unterschied zum Gewohnheitsrecht beruhen die Beschlüsse der Partei aber nicht auf einer Übung seit unvordenklicher Zeit und der allgemeinen Anerkennung durch die Rechtsgenossen, sondern auf der spezifischen Stellung der marxistisch-leninistischen Partei im sozialistischen Staat. Soweit sie die Organe der Staatsorganisation verpflichten, geht diese Verpflichtung auf die Transformation der Parteibeschlüsse in das von ihnen gesetzte Recht. Dieser zwingende Charakter der Parteibeschlüsse wird evident, wenn es in § 14 Abs. 1 Satz 2 Ministerratsgesetz von 1972<sup>20</sup> heißt, die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane seien verpflichtet, nicht nur die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, sondern vor allem die »Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse« zu sichern.

(Wegen der ausnahmsweisen gemeinsamen Setzung von Rechtsnormen durch das ZK der SED und den Ministerrat s. Rz. 23 zu Art. 78).

c) Rang der Verfassung. Innerhalb des von der Staatsorganisation gesetzten Rechts<sup>12</sup> steht die Verfassung obenan. Ihr darf keine andere Rechtsvorschrift widersprechen (Art. 89 Abs. 3 Satz 1).

d) Rang der anderen Rechtsnormen. Im von Staatsorganen nach der Verfassung gesetzten Recht rangieren die von der Volkskammer erlassenen Gesetze an erster Stelle. Der Ministerrat hat nach Art. 78 Abs. 2 im Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer Verordnungen zu erlassen und Beschlüsse zu fassen. Die vom Ministerrat erlassenen Rechtsnormen stehen daher im Rang den Gesetzen nach. Dasselbe gilt für die vom Präsidium des Ministerrats erlassenen Rechtsnormen, weil dieses nach § 11 Abs. 2 Ministerratsgesetz zwischen den Tagungen des Ministerrats dessen Funktionen wahrnimmt. Die von den Mitgliedern des Ministerrats und den Leitern zentraler Staatsorgane erlassenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen rangieren danach. Das ergibt sich daraus, daß sie in der Rangfolge der von zentralen Staatsorganen erlassenen Rechtsnormen an letzter Stelle genannt werden. Da die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 nur für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertre-

<sup>20</sup> Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 (GBl. I S. 253).